

Hinweisbekanntmachung

Union Investment Luxembourg S.A.

UniEuropaRenta

Die Union Investment Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) weist die Anteilhaber des von ihr verwalteten, nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegten UniEuropaRenta (WKN 971132 / ISIN LU0003562807) auf die hiernach beschriebenen Änderungen, welche am 1. Juli 2020 in Kraft treten, hin:

1. Die Anlagepolitik des Fonds wird neu ausgerichtet. In der Übersicht „Der Fonds im Überblick“, unter der Rubrik „Risikoprofil des Fonds“, werden Risikohinweise zu den Risiken in Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren sowie in Distressed Securities aufgenommen.

Die vom Fonds zu erwerbenden Vermögenswerte werden überwiegend auf europäische Währungen lauten und nicht mehr ausschließlich auf europäische Währungen. Die nicht auf europäische Währungen lautenden Vermögenswerte werden größtenteils währungsgesichert.

Die folgende Tabelle stellt die Anlagepolitik bis zum 30. Juni sowie ab dem 1. Juli 2020 dar:

Bis zum 30. Juni 2020	Ab dem 1. Juli 2020
Das Fondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln angelegt in Anleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und sonstigen verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zero-Bonds), die im Wesentlichen an Wertpapierbörsen eines OECD-Mitgliedstaates oder an anderen geregelten Märkten eines OECD-Mitgliedstaates gehandelt werden. Diese Vermögenswerte lauten ausschließlich auf europäische Währungen. Der Erwerb von Aktien und Optionsscheinen ist auf 25 % des Nettofondsvermögens begrenzt.	Das Fondsvermögen wird überwiegend in Anleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Zertifikate, die auch eingebettete Derivate enthalten können (sofern es sich bei den zugrundeliegenden Basiswerten um gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte handelt) sowie sonstigen verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Zero-Bonds) sämtlicher Bonitätsstufen, angelegt. Dabei kann das Fondsvermögen bis zu 10 Prozent in Distressed Securities (Rating schlechter B-Standard&Poor´s und Fitch Ratings oder B3 Moody´s) angelegt werden. Die vorgenannten Vermögenswerte lauten überwiegend auf europäische Währungen. Zusätzlich können in gewissem Umfang Anlagen in globalen Währungen getätigt werden. Die nicht auf europäische Währungen lautenden Vermögenswerte werden größtenteils währungsgesichert. Daneben kann das Fondsvermögen in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von im Sinne des

<p>Der Fonds kann auch von den in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen.</p> <p>Sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, kann das Fondsvermögen in Asset Backed Securities wie zum Beispiel Collateralized Debt Obligations, Collateralized Bond Obligations, Collateralized Swap Obligations und ähnliche Werte investiert werden.</p> <p>Der Fonds legt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.</p>	<p>Verwaltungsreglements zulässigen Emittenten begeben werden. Derivate und die in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Instrumente und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung sowie Wertpapier-finanzierungsgeschäfte können zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden. Für die abgeleiteten Finanzinstrumente wird auch auf Kapitel 6 des Verkaufsprospektes, „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapier-finanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ verwiesen. Der Fonds kann auch von den in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds der Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken bedienen. Die Investitionen in Asset Backed Securities sowie sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere sind auf 20 Prozent des Nettofondsvermögens begrenzt. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Anlagen in Pfandbriefen sowie Covered Bonds.</p> <p>Der Fonds legt höchstens 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.</p>
---	---

2. Aufgrund der genannten Änderungen wird in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ das „Risikoprofil des Fonds“ durch entsprechende Risikohinweise ergänzt:

„Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.

Die Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren, deren Bonität vom Markt nicht als erstklassig eingeschätzt wird, hat ein erhöhtes Ausfallrisiko zur Folge. Bestehende Zins- und Tilgungsverpflichtungen könnten durch die jeweiligen Emittenten gegebenenfalls nicht immer eingehalten werden. Außerdem kann die Handelbarkeit dieser Wertpapiere nicht gewährleistet werden. Dies kann sich in nicht unerheblichen Wertverlusten beim Anteilwert niederschlagen.

Distressed Securities sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in Konkurs befinden können, anderweitig vom Zahlungsverzug bedroht sein können oder sich in sonstiger Weise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden können. Solche Wertpapiere können mit erheblichen Risiken verbunden sein und die Ertragssituation ist äußerst unsicher. Es besteht die Gefahr,

dass Restrukturierungspläne, Tauschangebote usw. nicht realisierbar sind und negative Auswirkungen auf den Wert dieser Wertpapiere haben.

Die Anleger werden auf die inhärenten Risiken von forderungsbesicherten Wertpapieren wie zum Beispiel Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Loan Obligations (CLO) und Mortgage Backed Securities (RMBS und CMBS) aufmerksam gemacht. Bei den vorgenannten Wertpapieren handelt es sich um gebündelte Verbriefungen einer Vielzahl von Hypotheken bzw. Krediten sowie sonstiger Forderungen. Diese gelten als hochkomplexe Finanzinstrumente, deren Risiken entsprechend schwer einzuschätzen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt für den Fonds, der als Investor in eine Verbriefungstransaktion involviert ist, die risikogewichteten Positionswerte für Verbriefungspositionen nach den Regelungen ihres Risikomanagementverfahrens.

- Bei den ABS handelt es sich um hochgranulare Pools aus Forderungen an Einzelpersonen oder (kleine und mittelständige) Unternehmen. Dies können beispielsweise Autokredite, Kreditkarten-, Leasing- und Konsumentenkredite sein. Als Hauptrisikofaktoren gelten Konsumentenrisiken sowie allgemein die Arbeitslosigkeit.
- Unter RMBS (Residential Mortgage Backed Securities) versteht man die Verbriefung von Privathypotheken. In der Regel handelt es sich je Verbriefung um Immobilienkredite eines einzigen Landes. Als Hauptrisikofaktoren gelten allgemein der Arbeitsmarkt und die Immobilienpreise.
- Unter CMBS (Commercial Mortgage Backed Securities) versteht man die Verbriefung von gewerblichen Hypotheken. Hierbei kann es sich um Hypotheken von verschiedenen gewerblichen Sektoren, in der Regel mit mehreren Objekten, handeln. Als Hauptrisikofaktoren gelten die Mietpreisentwicklung, die Mietauslastung und allgemein der Gewerbeimmobilienmarkt.
- Bei den CLO (Collateralized Loan Obligations) handelt es sich um Unternehmenskreditverbriefungen, die überwiegend aus Unternehmenskrediten bestehen und gelegentlich auch kleine Anteile an Unternehmensanleihen enthalten können. Als Hauptrisikofaktoren gelten Unternehmensausfälle und -ausfallraten.“

Zusätzlich wird das angegebene Vergleichsvermögen wie folgt geändert:

Bis zum 30. Juni 2020	Ab dem 1. Juli 2020
<p>Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist JP Morgan Government Bond Index Europe (Vergleichsvermögen). Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 300% des Fondsvolumens geschätzt.</p>	<p>Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist der ICE BofA Pan-Europe Broad Market Index (PE00) (Vergleichsvermögen). Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 300 Prozent des Fondsvolumens geschätzt.</p>

3. In der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter der Rubrik „Anlageziel“ erfolgt eine Konkretisierung hinsichtlich des „aktiven Managementansatzes“, welche sich wie folgt darstellt:

Ziel der Anlagepolitik von UniEuropaRenta ist, anhand eines aktiven Managementansatzes, die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken.

Des Weiteren wurde die Übersicht „Der Fonds im Überblick“ um die Rubrik „Aktiver Managementansatz“ ergänzt, welche die Anleger über folgenden Sachverhalt informieren soll:

Die für den UniEuropaRenta zu erwerbenden Vermögensgegenstände werden diskretionär auf Basis eines konsistenten Investmentprozesses identifiziert („aktives Management“). Zur Umsetzung des aktiven Managements hat Union Investment einen Research-Prozess etabliert. Potentiell interessante Unternehmen werden dabei vom Portfoliomanagement insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten und persönlichen Eindrücken analysiert.

Unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen entscheidet das Portfoliomanagement über den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers. Gründe für den Erwerb oder den Verkauf können dabei unter anderem die aktuelle Marktsituation, eine veränderte Nachrichtenlage zu einem Unternehmen oder Mittelflüsse im Fonds sein. Im Rahmen der Anlageentscheidung werden auch mögliche Risiken berücksichtigt. Risiken können eingegangen werden, wenn das Verhältnis zwischen Chance und Risiko als positiv angesehen wird.

Der Fonds bildet den vorgenannten Wertpapierindex nicht ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Die Anlagestrategie orientiert sich vielmehr an dem festgelegten Vergleichsmaßstab (100% ICE BofA Pan-Europe Broad Market Index (PE00)), wobei versucht wird, dessen Wertentwicklung zu übertreffen. Das Fondsmanagement hat jederzeit die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des Fonds, durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Werte auf Basis aktueller Kapitalmarkt- sowie Risikoeinschätzung wesentlich – sowohl positiv als auch negativ – von diesem Vergleichsmaßstab abzuweichen.

Darüber hinaus sind Investitionen in Titel, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind, jederzeit möglich.

3. Die Beschreibung der in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ aufgeführten „Währungsrisiken für den Euro-Anleger“ muss angepasst werden und wird zukünftig folgenden Wortlaut haben:

„Die Vermögenswerte lauten überwiegend auf europäische Währungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds der Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken bedienen. Die nicht auf europäische Währungen lautenden Vermögenswerte werden größtenteils währungsgesichert.“

4. In der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Erfolgsabhängige Vergütung“ ergeben sich, aufgrund der Anpassung des Wortlauts der erfolgsabhängigen Vergütung an die „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen vom 20. Juni 2018“, die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

Bis zum 30. Juni 2020	Ab dem 1. Juli 2020
<p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die</p>	<p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds zusätzlich zu den Vergütungen und Gebühren gemäß Artikel 25 des Sonderreglements je aus-gegebenen Anteil eine erfolgsabhängige</p>

Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Vergütung in Höhe von bis zu 25 Prozent des Betrags erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex, das heißt positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den kalendertäglichen Werten errechnet wird.

Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, das heißt negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen (Negativer Vortrag). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungs-

	<p>periode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer Negativer Vortrag vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für den Fonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p>
<p>b) Definition der Abrechnungsperiode Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2014 und endet am 30. September 2015. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres und enden am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>b) Definition der Abrechnungsperiode Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode begann am 1. Oktober 2014 und endete am 30. September 2015.</p>
<p>c) Vergleichsindex Als Vergleichsindex wird der JP Morgan Government Bond Index Europe (Traded index, total return performance auf Euro-Basis) festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsindex ist die JP Morgan Chase & Co. und ist zum Stand des vorliegenden Verkaufsprospektes noch nicht in das öffentliche Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen, weil die Benchmark Verordnung für die Registrierung/Zulassung eines Administrators eines Referenzwertes eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 vorsieht. Die Benchmark-Verordnung ist die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten</p>	<p>c) Vergleichsindex Als Vergleichsindex wird der ICE BofA Pan-Europe Broad Market Index (PE00) festgelegt. Informationen zu dem vorgenannten Index können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei eingeholt werden. Zudem können weitere Informationen auf https://indices.theice.com unter Verwendung des vierstelligen Tickers PE00 abgerufen werden.</p> <p>Der Administrator des vorgenannten Vergleichsindex, die ICE Benchmark Administration Limited, ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in einem öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.</p> <p>Falls der vorgenannte Index entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage</p>

<p>als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.</p> <p>Falls der Vergleichsindex entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in welchem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Vergleichsindex tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht bereit.</p>	<p>eines robusten schriftlichen Plans, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht aus.</p>
<p>d) Performanceberechnung Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen. Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher</p>	<p>d) Berechnung der Anteilwertentwicklung Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standardmethode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraums und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraums dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklung ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.</p>

<p>zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.</p>	
	<p>e) Rückstellung Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, sofern entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.</p>
<p>e) Negative Anteilwertentwicklung Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).</p>	<p>f) Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (Negative Anteilwertentwicklung).</p>

Betroffene Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer Zahlstelle letztmalig am 30. Juni 2020 bis 16.00 Uhr ohne Kosten zurückgeben.

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind zum 1. Juli 2020 der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungs- und Sonderreglement sowie die aktuellen und zum Änderungsstichtag gültigen wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) des Fonds kostenlos erhältlich.

Luxemburg, den 11. Mai 2020

Union Investment Luxembourg S.A.